



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2007

Ausgabetag: 16. Februar 2007

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2007/2008
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2007
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung der Erfassung
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wissel
5. Bekanntmachung des Hinweises über Kartierungsarbeiten des Geologischen Dienstes NRW im Zeitraum Februar bis Dezember 2007 im Stadtgebiet Kalkar
6. Tagesordnung der Ratssitzung am 22. Februar 2007

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Der Bürgermeister ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2007/2008

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung.

Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

22. bis 28. Februar 2007

wie folgt durchgeführt:

St. Nikolaus-Hauptschule:

Donnerstag, Freitag, Montag bis Mittwoch jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montagnachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Sekretariat der St. Nikolaus-Hauptschule, Am Bollwerk 18, Tel.: 02824 9250-22.

Städtische Realschule:

Donnerstag, Freitag, Montag bis Mittwoch jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
Montagnachmittag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Sekretariat der Städt. Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

Städtisches Gymnasium:

Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Freitag, Montag bis Mittwoch von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im Sekretariat des Städt. Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, 24. Januar 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), i. V. m. § 9 NKFEFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	20.115.000,-- €
	in der Ausgabe auf	20.115.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.201.034,-- €
	in der Ausgabe auf	5.201.034,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

195.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf

1.283.500,-- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.500.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 245 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 403 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 5 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEg anzusehen.

2. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 6 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEg wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

3. Die Erheblichkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEg wird wie folgt festgelegt:

im Verwaltungshaushalt

40.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 267.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,

im Vermögenshaushalt

80.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 534.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.

4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEg wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

5. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 15.12.2006 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 04.01.2007 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.02.2007 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2007 im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Februar 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des Geburtsjahrganges 1989, die wehrpflichtig sind und bisher keine Mitteilung der Erfassungsbehörde über die Erfassung erhalten haben, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der Erfassungsbehörde Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,

zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen, mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kalkar, den 6. Februar 2007

STADT KALKAR
Der Bürgermeister

Gerhard Fonck

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wissel

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355/SGV 91), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

Die Wegefläche in der Gemarkung Wissel, Flur 4, Flurstück 90 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW eingezogen.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 14/2006 vom 06.11.2006 bekanntgemacht.

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), einzulegen.

Kalkar, den 8. Februar 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Bekanntmachung des Hinweises über Kartierungsarbeiten des Geologischen Dienstes NRW im Zeitraum Februar bis Dezember 2007 im Stadtgebiet Kalkar

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl, S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl, S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Februar - Dezember 2007
Kreis	Kleve
Stadt/Gemeinde Kalkar:	Versuchsflächen bei Neulouisendorf
Topographische Karte	4203 Kalkar, 4303 Uedem
1:25 000 Blatt	

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Hiermit wird auf die Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme des Geologischen Dienstes NRW im Zeitraum Februar - Dezember 2007 im Stadtgebiet Kalkar hingewiesen.

Kalkar, den 9. Februar 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Tagesordnung der Ratssitzung am 22. Februar 2007

Am **Donnerstag, dem 22. Februar 2007, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Ersatzwahlen für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Tourismus
3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
4. Offene Ganztagschule an der Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn und an der St. Luthard-Grundschule Wissel
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
5. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
6. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
7. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum -
hier: Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
8. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Zulässigkeit eines künftigen Abgrabungsvorhabens im Stadtgebiet Kalkar
12. Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG -
13. Berichte aus den städtischen Gremien
14. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
15. Mitteilungen

Kalkar, den 13. Februar 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister